## **Dietrich Murswiek**

## DIE EZB VOR DEM BUNDESVERFASSUNGS-GERICHT – STAATSANLEIHENKÄUFE, TARGET-KREDITE UND HANS-WERNER SINN



Dietrich Murswiek lehrt Öffentliches Recht an der Universität Freiburg. Er war und ist Prozessvertreter von Peter Gauweiler in den Verfassungsprozessen gegen den Vertrag von Lissabon und gegen die »Eurorettung«.

Das politische Schauspiel der »Eurorettung« hat von Anfang an sein juristisches Nach- oder Nebenspiel auf der Bühne des Bundesverfassungsgerichts gefunden. Die Rettungsmaßnahmen, die Hans-Werner Sinn mit öffentlichen Stellungnahmen und wissenschaftlichen Abhandlungen als ökonomisch unvernünftig bekämpfte, versuchte ich als Prozessvertreter Peter Gauweilers juristisch zu Fall zu bringen.

Das Bundesverfassungsgericht urteilt freilich nicht am Maßstab ökonomischer Rationalität. Es geht im Verfassungsprozess nicht darum, ob Rettungsmaßnahmen, für die Hunderte
von Milliarden an Steuergeldern aufs Spiel gesetzt werden, ökonomisch sinnvoll sind und
politisch verantwortet werden können. Es geht
allein um ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz. Das Grundgesetz macht aber kaum
Vorgaben dafür, wofür die Steuergelder ausgegeben werden dürfen. Selbst wenn viele Milliarden in ein Fass ohne Boden geschüttet werden, ist das nicht per se verfassungswidrig.

In den Prozessen gegen den vorläufigen »Rettungsschirm« und dann gegen den ESM ging es darum, ob Bundesregierung und Bundestag Entscheidungen getroffen haben, die die zum Kern des Demokratieprinzips gehörende Haushaltsautonomie des Bundestages verletzen.

Wir konnten durchsetzen, dass Entscheidungen über Rettungskredite oder andere Rettungsmaßnahmen (z.B. Staatsanleihenkäufe) der EFSF- oder ESM-Organe nicht ohne vorherige konstitutive Zustimmung des Bundestages beschlossen werden dürfen und dass sogar für wichtige Entscheidungen im Rahmen bereits beschlossener Rettungsprogramme (z.B. Auszahlung einer neuen Tranche) die Zustimmung des Bundestages erforderlich ist. Das Bundesverfassungsgericht hat so dem Wähler die Chance offengehalten, mit seiner Stimme auch eine Änderung der Rettungspolitik zu bewirken.

Die Haushaltsautonomie könnte allerdings

auch dann verloren gehen, wenn sich der Bund in einer solchen Höhe zu Hilfsleistungen im Rahmen der Rettungspolitik verpflichtet, dass er für andere finanzwirksame Entscheidungen keinen Spielraum mehr hat. Hans-Werner Sinn hat als Sachverständiger vor dem Bundesverfassungsgericht deutlich gemacht, dass der finanzielle Spielraum des Bundestages nicht nur durch die für die EFSF und für den ESM eingegangenen Verpflichtungen eingeschränkt wird, sondern auch durch die Rettungsmaßnahmen, die ohne Beteiligung der Politik von der EZB ergriffen worden sind, nämlich einerseits durch die Ankäufe von Staatsanleihen der Krisenstaaten, andererseits durch die Target-Kredite, und er hat vorgerechnet, wie hoch die Gesamtbelastung ist, die sich daraus ergeben kann. Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch gesagt, dass aus dem Demokratieprinzip eine Obergrenze nur für solche Risiken folge, die die Haushaltsautonomie praktisch vollständig leerlaufen ließen. Mit dem ESM sei die Grenze dessen, was der Bundestag verantworten könne, auch dann noch nicht überschritten, wenn man die Risiken aus den Staatsanleihenkäufen der EZB und aus den Target-Salden mitberücksichtige.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich auch nicht davon überzeugen lassen, dass es sich beim Target-System um einen mit dem Demokratieprinzip nicht zu vereinbarenden Haftungsautomatismus handelt. Dass die Target-Salden Kredite sind und dass diese bei Uneinbringlichkeit die Bilanz der Bundesbank und letztlich dann den Bundeshaushalt belasten, hatte Hans-Werner Sinn auch vor dem Bundesverfassungsgericht dargelegt. Den Richtern war das wohl zu kompliziert. Sie lehnten es ab, sich inhaltlich mit der Target-Problematik zu befassen. Der strukturelle Konstruktionsmangel des Eurosystems, der sich in den Target-Salden

zeigt und der - wie Sinn gezeigt hat - die europäische Währungspolitik in der »Target-Falle« einsperrt, wurde vom Bundesverfassungsgericht völlig ignoriert. Hier liegt eine Crux der Rechtsprechung: Demokratie und Souveränität werden vom Bundesverfassungsgericht dagegen geschützt, dass sie durch verfassungswidrige rechtliche Regeln verletzt werden, nicht jedoch dagegen, dass die Politiker ökonomische Zwänge schaffen, die die vom Grundgesetz vorausgesetzte politische Entscheidungsfreiheit weitgehend zunichtemachen. Wie sehr die Freiheit des Bundestages eingeschränkt ist, beispielsweise über neue Hilfen für Griechenland zu entscheiden, wenn bei Versagung der Hilfen milliardenschwere Target-Forderungen abgeschrieben werden müssen, interessiert das Bundesverfassungsgericht nicht.

Im OMT-Verfahren erzielten wir einen wichtigen Zwischenerfolg, zu dem Sinn mit seiner Stellungnahme als Sachverständiger beigetragen hat. In seinem Beschluss vom 14. Januar 2014 hat das Bundesverfassungsgericht die von uns vertretene Rechtsauffassung, dass die Staatsanleihenkäufe Wirtschafts- und nicht Geldpolitik seien und daher in die Kompetenz der Mitgliedstaaten gehörten, vorläufig bestätigt. Der Europäische Gerichtshof hingegen begnügt sich in seinem Urteil vom 16. Juni 2015 damit, dass die EZB für ihr OMT-Programm ein angeblich geldpolitisches Ziel (Beseitigung einer Störung des Transmissionsmechanismus) genannt hat, und verschließt die Augen davor, dass es der EZB um massive Einwirkung auf die Risikoprämien und damit auf die Finanzierungsbedingungen der Krisenstaaten geht dass sie also Rettungspolitik betreibt, die parlamentarisch verantwortet werden muss. Jetzt hat das Bundesverfassungsgericht das letzte Wort und wird sich hoffentlich an die Argumente Sinns erinnern.